



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Franzosenzeit und Befreiungskriege**

**Wiegmann, Wilhelm**

**Stadthagen, 1915**

2. Kapitel: Das Rheinbund-Bataillon Lippe.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12660**

## 2. Kapitel.

### Das Rheinbund-Bataillon Lippe.

Die nächste Folge des Beitritts zum Rheinbunde war, daß Schaumburg-Lippe ein Contingent (einen bestimmten Truppenteil) ausheben und in kürzester Zeit für die französische Heeresleitung marschfertig halten mußte. So forderte der 5. Artikel der Rheinbundakte von den beiden Fürstentümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe für den Kriegsfall ein gemeinschaftliches Bataillon von 650 Mann, nämlich von Detmold 500 und von Bückeburg 150 Mann. Von den übrigen auch erst am 18. April 1807 aufgenommenen Staaten hatte Anhalt 800, Schwarzburg 650, Reuß 450 und Waldeck 400 Mann zu stellen.

Der Geschäftsverkehr mit diesen Staaten war dem französischen General Clarke in Berlin übertragen. Französischer Gesandter am Rheinbunde in Frankfurt war Bacher, während in Kassel Baron v. Reinhard, ein geborener Württemberger, als französischer Geschäftsträger wirkte. Alle Berichte und gegenseitigen Mitteilungen der Behörden und der einzelnen Beamten mußten in französischer Sprache abgefaßt werden.

Bevor das gemeinsame Bataillon Lippe aufgestellt wurde, kam es zwischen Detmold und Bückeburg zu Meinungsverschiedenheiten wegen der Rekrutierung. Der Fürst zu Schaumburg-Lippe besaß nämlich in Lippe die beiden Ämter Alverdissen und Blomberg und sah diesen Besitz als Bestandteil seines Fürstentums an. Als daraus nun Rekruten zur Ergänzung der verlangten 150 Mann ausgehoben werden sollten, nahm Lippe solches Recht für sich in Anspruch. So forderte die Detmolder Regierung die schaumburg-lippischen Beamten in Blomberg zu einer Zählung der Eingefessenen in den erbherrlichen Ämtern auf und wies den lippischen Rat Piderit in Blomberg an, die Personen auf den adeligen Gütern und Pfarren daselbst zu zählen. Obgleich Landdrost Freiherr v. Almenstein zu Blomberg in seiner Eigenschaft als schaumburg-lippischer Bevollmächtigter gegen jede Zählung und Aufzeichnung in den Besitzungen seines Landesherrn Widerspruch erhob, ordnete die Regierung zu Bückeburg an, dem genannten lippischen Beauftragten kein Hindernis in den Weg zu legen, damit „das glücklich bestehende gute Einvernehmen“ auf keine Weise gestört werde. Dennoch entstand um Alverdissen und Blomberg ein heftiger Streit, der zu langen Erörterungen führte.

Aus Verhandlungen mit dem Geheimen Legationsrat v. Fabricius, der als Gesandter des Herzogs von Hessen-Nassau-Usingen den Beratungen in Warschau beigewohnt hatte, erfahren wir, worauf es Lippe hierbei eigentlich ankam.



Als in Warschau alles gesichert schien, war v. Fabricius sofort zurückgereist und in Berlin bei dem Erbgrafen Georg Wilhelm eingekehrt, dem er verschiedene Fragen über den Geschäftsgang des diplomatischen Korps in Warschau hatte beantworten müssen. In Detmold traf v. Fabricius bereits am 24. April ein. Dort hatte der eigens dazu entsandte Regierungs-Rat König-Bückeburg im Restnerschen Hause eine längere Besprechung mit ihm. Gegenstand der Besprechung war hauptsächlich die Abtretung der beiden erwähnten Ämter an Lippe. Nach der Meinung der Fürstin würde dem Erbgrafen dafür ein angemessener Teil der hessischen Grafschaft Schaumburg zugewendet werden müssen; als solcher wurde der zwischen der Grafschaft Schaumburg bis an die Weser reichende Distrikt vorgeschlagen.

Wegen der angeforderten 650 Mann riet v. Fabricius dringend, dagegen jetzt keine Vorstellungen zu machen, weil der Kaiser Napoleon darüber unwillig werden und wohl gar sagen könne, wenn er die beiden Länder Lippe dem Großherzog von Berg gäbe, würde dieser leicht 1000 Mann dafür stellen. Daraus ergibt sich, daß die Selbständigkeit beider Staaten sehr fraglich gewesen und bei der Willkür Napoleons unter Umständen noch war.

Nach der Abendtafel im Schlosse zu Detmold, zu der die lippischen Regierungs-Räte Helwing, Funk und Wippermann geladen waren, äußerte die Fürstin zu König, daß die gemeinschaftliche Kontingentsstellung bald vor sich gehen könne, wenn von beiden Seiten mit Einverständnis zu Werke gegangen würde. König erwiderte, daß solches diesseits der größte Wunsch sei, auf die übrigen Differenzen der beiden Häuser komme es nicht an, solche könnten auf sich beruhen und alles in dem bisherigen Besitzstande verbleiben.

Aus einer Besprechung, die König am nächsten Tage mit dem Regierungs-Rat Wippermann hatte, interessierte die Bemerkung, daß die Gratifikation für die Ausfertigung der Bundes-Akte auf 80 bis 90000 Franks sich belaufen würde und daß es für jedes Haus eine Ersparung von etwa 10000 Rtl. bedeuten würde, wenn jene Summe gemeinschaftlich entrichtet würde. Weiterhin wurde wieder die Entschädigung an Land für die etwa abzutretenden Ämter Alverdissen und Blomberg besprochen. Wippermann bemerkte, die Fürstin habe Gelegenheit, „bei einer guten Behörde vorläufig darüber dienliche Äußerungen vorbringen zu können.“ Beide waren jedoch schließlich der Meinung, daß es am zweckmäßigsten wäre, wenn jedes Haus in dem Besitzstande bliebe, worin es sich jetzt befände. Der Ansicht Wippermanns, daß die aus den Ämtern Alverdissen und Blomberg auszuhebende Mannschaft zu dem Detmolder Kontingentsanteil mitgehöre, widersprach König mit dem Hinweis, daß das Bückeburger Haus das Recht habe, in beiden Ämtern Truppen zu halten, daraus auch immer Rekruten zu dem Militär in Bückeburg gehoben hätte, daß solche niemals nach Detmold gestellt wären, man sich darauf auch auf keinen Fall verstehen würde.

Schließlich nahm König noch Rücksprache mit seinem Namensvetter, dem Kanzler König-Detmold. Dieser äußerte, es schiene ihm ratsam zu sein, mit der Stellung des Kontingents nicht zu sehr zu eilen, weil unterdessen sich viel in der politischen Welt ändern könne und oftmals durch Gewinnung von Zeit viel gewonnen wäre, es auch inzwischen Frieden geben und wie im Jahre 1794 (als das Reichsheer aufgeboden



wurde zur Abwehr der französischen Revolution) möglich werden könne, daß das Kontingent gar nicht zum Ausmarsch käme. Der Bückeburger König erwiderte, daß es nach den Erklärungen des Legationsrats v. Fabricius nicht ratsam sei, mit der Formierung des Kontingents zu zögern, es vielmehr notwendig sein würde, wenigstens den größten Teil des Kontingents in marschfertigen Stand zu setzen, solchen dazu anzubieten und von dem übrigen Teil zu versichern, daß derselbe bald nachfolgen werde.

Diese Auffassung der Lage teilten auch andere Bückeburger Beamte. Oberforstmeister v. Raas schrieb an den Kammerdirektor Spring-Bückeburg am 23. April aus Hamburg, es verstehe sich von selbst, daß das Kontingent der Ämter Alverdissen und Blomberg nicht nur diesseits ausgehoben, sondern auch in Bückeburg gekleidet und exerziert werde. Forstmeister v. Marthille äußerte in einem Briefe an dieselbe Adresse aus Berlin vom 29. April, die sehr baldige Stellung des Kontingents sei nicht aus den Augen zu verlieren, es sei eine *conditio sine qua non* (notwendige Bedingung) für denjenigen, der auf die Gnade des Protektors rechne.

Um die Gegensätze zu mildern, reiste der Fürst mit seinen beiden Schwestern am 13. Mai nach Detmold. Trotzdem aber wurden die Erörterungen bald lebhaft fortgesetzt.

Nach der Meinung der Detmolder Regierung sollte die aus Alverdissen und Blomberg auszuhebende Mannschaft — es handelte sich um 23 Mann — nicht auf das hiesige Kontingent angerechnet werden, sondern zu den 500 von Lippe gehören, weil die angeforderten 150 Mann sich ausschließlich auf die Grafschaft Schaumburg bezögen.

Bei der Feststellung der Kontingentszahl hatte der Vergleich mit Kurbayern als Grundlage gedient, indem dort die mediatisierten Grafen Jigger von 30 Familien (à 5 Köpfe) oder von 150 Menschen einen Soldaten stellten. Nach diesem Verhältnis hatte die Akte vom 18. April das Kontingent auf 500 bezw. 150 Mann festgesetzt, obgleich nach der damals eingereichten Bevölkerungsziffer auf Lippe mit 64326 Einwohner (ohne Alverdissen und Blomberg) nur 428 statt 500 Mann, auf Schaumburg-Lippe dagegen mit 24471 Einwohner (unter Zurechnung von Alverdissen und Blomberg) 163 statt 150 Mann hätten angesetzt werden müssen, so daß dort 72 Mann mehr, hier 13 weniger angefordert waren. Die Detmolder Regierung machte nun geltend, wenn die Ämter Alverdissen und Blomberg zu Lippe gerechnet würden, käme ein dem Grundsatz gemäßeres Verhältnis heraus, nämlich auf Lippe einschließlich jener Ämter (nach der neuen Zählung im Frühjahr 1807) mit 67145 Einwohnern 448 und auf Schaumburg-Lippe mit 20495 Einwohnern 136 Mann, wobei freilich beide Teile noch zu hoch angesetzt blieben, nämlich um 52 bezw. 14 Mann.

Die diesseitigen Rechtsansprüche auf Alverdissen und Blomberg begründete die Regierung zu Bückeburg damit, daß der Fürst zu Schaumburg-Lippe in dem Besiz des Landfolge-, Waffen- und Vorsizrechtes sei (des *jus sequelae, armorum et praesidii*). Schon unter Graf Wilhelm, insbesondere vor und in dem 7jährigen Kriege, auch unter Graf Philipp Ernst seien die zu dem Bückeburger Militär erforderlich gewesenene Mannschaften jederzeit aus jenen Ämtern ausgehoben, daraus auch der Soldatenschatz immer eingezogen, ferner auf den dortigen Schlössern stets diesseitige Besatzung gehalten und endlich der Besizstand durch Erkenntnisse des Reichsgerichts und insbesondere durch das abändernde Urteil (die senten-



tia reformatoria) des Kaiserlichen Reichshofrats vom 19. Januar 1776 anerkannt und bestätigt worden.

Lippe begründete seine Ansprüche auf Alverdissen und Blomberg hauptsächlich mit den Hausgrundgesetzen von 1368, 1593, 1595, 1614, 1616, 1661 usw., nach denen das Erstgeburtsrecht gelte, die ganze Grafschaft ungeteilt bleiben und nur der Erstgeborene und dessen Nachfolger in der Regierung als regierender Herr, dem die Landeshoheit über das Ganze zustehe, anerkannt werden solle. Ferner machte Lippe geltend, daß die Fürstin Juliane als Vormünderin schon 1794 diesen Standpunkt gebilligt habe, indem sie gelegentlich der Aufstellung des Reichsheeres die Mannschaften aus Alverdissen und Blomberg zu den Lippern stoßen ließ.

Der ersteren Behauptung gegenüber wurde in Bückeburg betont, das Erstgeburtsrecht sei durch die Goldene Bulle (1356) nur in den Kurhäusern Deutschlands eingeführt, in den übrigen reichsständischen Häusern aber nicht üblich, darin wären vielmehr Länderteilungen die Regel gewesen; solches sei auch nach dem 1597 errichteten Testament Simons VI. in Lippe geschehen, das dem älteren Sohne desselben nur den einen Vorzug, nämlich einen größeren Landesanteil, zugestanden und natürlich die Ausübung einiger auf der ganzen Grafschaft ruhenden Regierungsgeschäfte überlassen habe, die ihrer Natur nach unteilbar waren. Der andere Punkt konnte damit widerlegt werden, daß Juliane in einem Schreiben vom 10. Oktober 1794 ausdrücklich erklärt hatte, daß sie „bei den damaligen Kriegesumständen über alle fernere Erörterung in Ansehung der Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit zur Stellung des in Frage stehenden Kontingents für diesmal, jedoch ohne Verbindlichkeit für die Zukunft, hinausgehen und die Verfügung treffen wolle, daß die aus den Ämtern Alverdissen und Blomberg abzugebende Mannschaft ausgehoben und abgeliefert werde“.

Ubrigens war das 1794 aufgebotene Reichskontingent, wie schon erwähnt wurde, wegen des baldigen Friedens nicht zum Ausmarsch gekommen und auch nie wieder erforderlich gewesen. Schaumburg-Lippe konnte auch nach dem Vergleich zu Stadthagen von 1748 für seinen Mannschafteanteil Geld zahlen, nämlich 600 Rtl. in Friedenszeiten, das Doppelte aber in Kriegszeiten oder wenn das Kontingent im Felde war; doch waren diese Summen in einem neueren Vergleiche von 1793 auf die Hälfte gesetzt. Die Reichshilfe statt in natura mit Geld zu leisten, war damals allgemein üblich, denn nach dem 7jährigen Kriege wurden die Mannschaften für das Reichskontingent nicht mehr ausgehoben, sondern lediglich angeworben. Selbst fremde Werbungen waren im Lande üblich, so daß z. B. noch im Frühjahr 1807 die Entfernung holländischer Werber aus Bückeburg und Detmold bewirkt werden mußte.

Was nun die Irrungen zwischen beiden fürstlichen Häusern weiter anlangt, so war die Absicht der Fürstin Pauline weniger auf die Verminderung ihres Kontingentes als vielmehr auf den Anspruch der Souveränität über die Ämter Alverdissen und Blomberg gerichtet. Nach der Meinung der Fürstin waren diese Ämter nur als ein bloßes Anpanagium im Besitz des Fürsten von Schaumburg-Lippe, während die Souveränität ihr als Regentin des Fürstentums Lippe gebühre. Fürst Georg Wilhelm vertrat aber den Standpunkt, daß schon seine Vorfahren die Hoheits- und Souveränitätsrechte dort stets ausgeübt hätten und solche ihm durch seinen Beitritt zum Rheinbunde nach Maßgabe des Art. 26 des Pariser Grund-



vertrages vom 12. Juli 1806 ausdrücklich zugesichert seien, nämlich das Recht der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der Aushebung zum Militär oder der Rekrutierung und endlich das Steuerrecht (le droit de législation, de juridiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recrutement et enfin le droit d'impôt).

Von dieser Stellung ging man in Bückeburg auch dann nicht ab, als Reg.-Rat Wippermann-Detmold versicherte, daß die Fürstin viel zu edel denke, den Fürsten beeinträchtigen zu wollen. Ein Beweis dafür sei, daß die Fürstin die ihr angebotene Souveränität über die Grafschaft Schaumburg abgelehnt habe; von wem dies Anerbieten kam, wird freilich nicht gesagt.

In Detmold erstrebte man „zum Zweck eines gründlichen Arrangements zwischen den beiden Häusern“ den Austausch der strittigen Ämter gegen eine vorteilhafte Entschädigung und wollte dort, um die Sache einzuleiten und zu befördern, einen guten Kanal haben, womit die Kaiserin Josephine gemeint war.

Schließlich erklärte sich Fürst Georg Wilhelm im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen beiden Häusern aus freien Stücken bereit, daß sein Kontingent von 150 auf 170 Mann erhöht werde, doch machte er zur Bedingung, daß es in Bückeburg aufgestellt und ausgebildet werde. Im übrigen einigten sich beide Teile dahin, daß im gegenwärtigen Augenblick alles wie bisher bleiben solle, bis der erwünschte Augenblick zur Ausgleichung gekommen sei. So wurde an den beiderseitigen Gerechtigkeiten vorläufig nichts geändert. Alverdiffen ging 1812 gegen Entschädigung der Einkünfte für 52000 Rtl. an Lippe über, Blomberg erst 1838 durch Schiedsgerichtsurteil des Mannheimer Oberhofgerichtes.

Nach dieser grundlegenden Einigung ließen sich auch mehr nebensächliche Fragen schlichten. Auf Wunsch der Fürstin Pauline gab Fürst Georg Wilhelm die Erklärung ab, daß der in der Bestätigungsurkunde der Bundesakte vom 18. April vorkommende Ausdruck „Souveräner Fürst von Schaumburg und von Lippe“ (Prince souverain de Schaumbourg et de la Lippe) ein Schreibfehler sei, auch versprach der Fürst, er werde sich dieses Ausdrucks niemals bedienen, keine weiteren Rechte in Alverdiffen und Blomberg sich zueignen, als seine Vorfahren darin besessen hätten, dort vorerst keine Huldigung entgegennehmen und keine Patente ausfertigen, die auf den geschehenen Beitritt zum Rheinbunde Bezug haben könnten. Weiterhin wurde bestimmt, daß in künftigen Ausfertigungen die Regentin zu Detmold statt „Frau Fürstin“ schlechthin „Fürstin“ zu nennen sei und anderseits der Titel „Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe“ gebraucht werden solle. Endlich wurde der Austausch eines Reverses vereinbart, in dem beide Teile versichern, daß die von ihnen getroffene gütliche Vereinbarung wegen des gemeinschaftlich aufzustellenden Rheinbund-Kontingents auf den Status quo (den ehemaligen Zustand) der beiderseitigen Gerechtigkeiten nicht den mindesten Einfluß haben und auch in Zukunft so wenig von der einen als der andern Seite in Hinsicht des Rechts- und Besitzstandes jemals angezogen oder gebraucht werden solle.

Inzwischen hatten beide Teile die Aufstellung des Bataillons Lippe weiter gefördert. Während die erforderlichen Mannschaften in einigen Rheinbundstaaten durch Werbung gewonnen werden mußten, konnten sie in Schaumburg-Lippe durch Konfiskation (Aushebung) aufgebracht



werden, weil hier durch Graf Wilhelm, unter dem das Land ein Militärstaat wurde, bereits die allgemeine Wehrpflicht eingeführt war.

Schon am 9. Mai 1807 erschien die landesherrliche Bekanntmachung über die Aushebung. Jeder waffenfähige Untertan, der zum Militärdienst verpflichtet war, hatte sich der Ausnahme zum Militärdienste zu unterwerfen. Die Anerben von Bauerngütern waren nicht davon befreit, wenn ihre Eltern noch zur Wirtschaftsführung tüchtig waren.

Wer eine Größe von fünf Fuß und darüber hatte, im 18. Lebensjahr war und das 30. noch nicht zurückgelegt hatte, war zur Aushebung geeignet. Unter den Diensttauglichen sollte das Los entscheiden, wer sich zum Kontingent zu stellen habe und wer als Reserve oder als Ersatz im Lande bleiben könne.

Die Dienstzeit dauerte nach einer Verordnung vom 18. Februar 1791 insgesamt sechs Jahre, doch wurden die Rekruten jährlich nur einige Wochen, in der Regel gleich nach der Ernte, zum eigentlichen Dienst einberufen und dann gewöhnlich in Bückeburg und den umliegenden Dörfern einquartiert, um nach beendeter Ausbildung oder Übung auf Großurlaub entlassen zu werden, während andere dienstpflichtige junge Leute wieder an ihre Stelle traten. Diese Einrichtung sollte nach jener Verordnung „sowohl zur Beförderung der Gewerbe und Handtierungen gereichen als auch die gute Wirkung haben, daß die Leute mit mehr Bereitwilligkeit dienten.“ Für die auf Großurlaub gesetzten Soldaten dauerte das Dienstverhältnis fort. Wer dienstunfähig wurde, erhielt eine Pension, so daß mit der Zeit die Anzahl der Pensionäre recht hoch wurde.

Jeder hatte das Recht des Freikaufs oder der Stellvertretung durch einen andern dienstfähigen Mann. Wer nämlich kein Freilos gezogen hatte, aber das nötige Geld besaß, konnte sich einen Stellvertreter kaufen und wurde dadurch von allen Verpflichtungen frei. Über die Stellvertretung wurde vor dem Amte ein Vertrag abgeschlossen. Herkunft und Alter des Stellvertreters waren Nebensache, wenn er nur dienstfähig war und einwandfreie Papiere aufweisen konnte (s. 7. Kapitel).

Bei den Stellvertretern hatte der Staat den Vorteil, daß er im Fall der Dienstunfähigkeit keine Pension wie den übrigen Soldaten zu zahlen verpflichtet war. Während anfänglich Stellvertreter für 20, 40 und 50 Rtl. zu haben waren, erhöhte sich die Summe bald auf 100 und im Laufe der folgenden Kriegsjahre sogar auf 600 Rtl. Zur Sicherheit auf den Fall der Desertion verfügte die Regierung am 26. Mai 1807, daß für einen dienstfähigen Stellvertreter 100 Rtl. bei ihr bar oder in sicherer Kautio hinterlegt werden sollten. Für einen desertierten Stellvertreter mußte man einen andern stellen oder selbst eintreten.

Wer sich der Wehrpflicht entzog, ging des Erbrechts und seines gesamten jetzigen und künftigen Vermögens verlustig, das der Kontingentskasse zufloß. Vorschub und Beihilfe zum Entweichen sollten mit 100 und mehr Talern und im Falle des Unvermögens mit Festungshaft bestraft werden. Wer einen ausgetretenen dienstfähigen Mann dergestalt anzeigte, daß er zur Haft gebracht werden konnte, sollte mit Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 25 Rtl. erhalten, die aus dem Vermögen des Ausgetretenen genommen wurde.

In einer Bekanntmachung der Regierung an die Landesuntertanen wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Zeitumstände es zur



unumgänglichen Notwendigkeit machten, für das hiesige Land schleunigst ein Militärkontingent aufzustellen. Es sei Pflicht eines jeden zum Soldatendienst brauchbaren jungen Menschen vorzüglich dann, wenn es die Erhaltung, Sicherung, Aufrechterhaltung und Befestigung der Verfassung des Landes erfordere, worin er bisher Schutz und mancherlei Gutes genossen habe, willig und ohne die mindeste Weigerung zum Soldatendienst sich zu stellen. Solches brächte auch schon sein nach der ersten Zulassung zum Abendmahl vor der Obrigkeit abgelegter Eid mit sich. Man hege das Zutrauen, es werde jeder hierin seiner Obliegenheit nachkommen und sich derselben durch Verbergung, Entfernung oder auf irgend sonstige Art nicht zu entziehen suchen.

Von der Ausnahme zum Militär waren befreit die Söhne der landesherrlichen Räte und Beamten, der Prediger und der Lehrer an den Stadtschulen, nach einer Verfügung vom 1. August 1810 auch alle jungen Leute, die Studierens halber die Stadtschulen besuchten, sich auf Universitäten aufhielten oder ihre akademische Laufbahn vollendet hatten, endlich noch die Böglinge des Lehrerseminars in Bückeburg, später (laut Schreiben der Regierung vom 9. Juli 1811) auch die Offiziersöhne. Dieselbe Vergünstigung sollten nach einer Verfügung des Kammerdirektors Spring vom 3. Mai 1807 auch die Dienstboten des Maschvorwerks, des Fasanhofs, der Branntweimbrennereien und das Bergwerkspersonal haben, weil sonst „das herrschaftliche Interesse sehr leiden und der Verwaltung die Mittel entzogen würden, dasjenige Geld herbeizuschaffen, wovon der landesherrliche Ausgabenetat bestritten werden müsse“.

Nachdem seitens Hessen das Bergwerkspersonal schon früher von der Militärausnahme befreit worden war, blieben nunmehr auch unsere Bergleute mit dem Soldatendienst verschont, weil „der Betrieb der gemeinschaftlichen Steinkohlenbergwerke solches unumgänglich nötig mache“. Ausgenommen von der Befreiung waren die Haspelknechte (früher wurden die Kohlen aus den zahlreichen kleinen Schächten mit einer Haspel oder Winde gefördert), weil diese „einer mehrjährigen Anlernung und Erwerbung von Geschicklichkeiten nicht bedurften“. Jedenfalls waren sie vordem auch militärfrei gewesen. Später (1811) wurden ihretwegen die Bestimmungen noch mehr verschärft. Die wirklichen Bergleute mußten von dem Gesamtbergamt zu Obernkirchen ein unter Siegel ausgefertigtes Schreiben heibringen, daß sie von der Gesamtkohlenkommission zum Bergmann verpflichtet wären und wirklich schon Bergarbeit als Kohlenhauer, Lehrhauer, Einfüller, Hundelöuser oder Beihülfer verrichtet hätten. Wenn ein noch nicht 30jähriger Bergmann die Arbeit verlassen hatte oder abgelegt war, mußte er „ohne allen Anstand“ an das Militärkommando in Bückeburg geliefert werden. Diese Ausnahmestellung wurde später dahin erläutert, daß die Bergleute, nur solange sie wirklich arbeiteten, für auf Reserve gesetzt zu halten seien.

Für das Aushebungsgeschäft stellten die einzelnen Ämter auf Grund der von den Predigern eingereichten Konfirmationslisten die Namensverzeichnisse der zum Losen oder zur Rekrutenauswahl pflichtigen Burschen von 18 bis 30 Jahren auf, wozu auch die Söhne der sogenannten Freien in jedem Amtsbezirke und solche Einwohner der Städte gehörten, die der Gerichtsbarkeit des Magistrats nicht unterworfen waren. Aber die durchaus unabkömmlichen oder unentbehrlichen und solche Burschen,



denen die Stiefeltern oder Interimswirte wegen schon vollendeten 25. Jahres die Kolonie abzutreten schuldig waren, wurden besondere Verzeichnisse an die Regierung geschickt. Wer aus irgendwelchen Ursachen nicht zu lösen brauchte, mußte im nächsten Jahre erscheinen. Auf Beendigung der Lehrjahre wurde keine Rücksicht genommen. Die Namen der Losungspflichtigen wurden durch Verlesung von der Kanzel, durch Ansage der Bauernvögte (Gemeindevorsteher) und schließlich (nach einer Verordnung vom 20. Juni 1810) durch Anschlag am Amtsgebäude und in den Krügen bekannt gegeben. Burschen, welche die Abdeckerei trieben, wurden zu hiesigen Soldaten nicht angenommen, ihre Namen auch nicht auf die aushängenden Listen gesetzt „wegen des bei den übrigen Konfirmierten Anstoß gebenden Gewerbes“.

Die Aushebung selbst wurde durch mancherlei Umstände sehr erschwert. Viele der auf den Listen verzeichneten Konfirmierten waren nicht mehr zu ermitteln. Einige befanden sich als Handwerker auf der Wanderschaft, andere hatten inzwischen den Wohnort gewechselt, waren auch wohl außer Landes gegangen oder konnten nachweisen, daß sie keine geborene Schaumburg-Zipper waren, denn es durften nur Landeskinder gezwungen eingereiht werden.

Wegen der Organisation des Bataillons hatte Kammerdirektor Spring-Bückeburg bereits am 19. April eine Besprechung mit dem französischen Intendanten des 2. Gouvernements Siccard in Minden gehabt. Nach seinem Bericht war Siccard bereit, auf Ansuchen der beiden fürstlichen Höfe die vollständige Aufstellung und Ausrüstung des 650 Mann starken Bataillons zu übernehmen, die 130 bis 150 tausend Franks kosten würde, nur müßte die Mannschaft nach Bückeburg und Umgegend gelegt werden. Fürstin Pauline hatte sich aber bereits an den französischen Obersten Ducasse in Paderborn gewandt, der ihr die nötigen Entwürfe für die Gliederung des Bataillons und Modelle für die Bekleidung der Mannschaften lieferte. Bei dem Forstmeister v. Marthille war Ende April in Berlin ein Herr v. Raymond erschienen, Angestellter im Büro für auswärtige Angelegenheiten (employé au bureau de relations extérieures), um sich im Namen des Gouverneurs zur Besorgung der Kontingentsangelegenheiten anzubieten.

Während längerer Verhandlungen zwischen Bückeburg und Detmold über Aufstellung, Einteilung, Löhnung, Kleidung und Bewaffung des Kontingents wurden die Vorbereitungen zur Mobilmachung in Bückeburg eifrig gefördert. Hauptmann Weißich mußte am 1. Mai berichten, was unter ihm als Kommandeur des früheren hiesigen Reichskontingents 1795 angeschafft sei und etwa noch vorhanden sein müßte. Nach seinem Bericht hat er bei Auflösung der Kontingents-Artillerie-Kompagnie am 2. November desselben Jahres in Gegenwart des verstorbenen Majors Kessel an den Hauptmann Funk als Zeugwärter alles in das Artillerie-Haus abgeliefert. Er könne nicht wissen, was vorrätig sei, jedoch müßten 72 Feldflaschen, die ganz neu angeschafft und nicht gebraucht wären, noch in gutem Stande sein. Die Gerätschaften habe Funk seit Februar 1795 übernommen. Nach dem Zeughaus-Rapport vom 11. Januar 1806 wären vorhanden: 200 Patronentaschen mit Bandelier, die alle noch in gutem Stande sein müßten, 150 Säbelfoppel mit Schließern, 213 Tornister und 63 Feldkessel mit „Castrol“ (Casserole = Kochpfanne). Wenn die vorrätigen Tornister von den Motten zerfressen wären, so seien



Leder und Schnallen noch recht gut zu gebrauchen, so daß für die Tornister nur die rauhen Kalbfelle zu erneuern wären.

Zunt berichtet am 2. Mai, daß im Zeughause von dem vormaligen Reichskontingent an Militär-Requisiten vorhanden wären: 72 Feldflaschen mit Riemen, 76 Tornister, 66 kleine Patronentaschen mit Vandelier, 68 Säbel mit Scheiden, 56 Säbelfoppel mit Schnallen, 61 Feldkessel mit Casseroles. Weiter heißt es, die Tornister wären von Motten zerfressen und nur die Riemen noch zu gebrauchen, 48 Feldkessel wären unbrauchbar, die übrigen müßten repariert werden. Außer den zum Kontingent gehörigen Sachen befänden sich noch im herrschaftlichen Zeughause: 156 große Patronentaschen mit Vandelier, 80 dergl. ohne Vandelier, 126 Säbelfoppel mit Schnallen, 104 dergl. ohne Schnallen, 390 Gewehrriemen mit Schnallen, doch müßten die Riemen angestrichen werden.

Das Kommando über das hiesige Militär war im Herbst 1806, nachdem es bis dahin Weißich geführt hatte, dem Hauptmann Cordemann übertragen worden, der aus hannoverschem in hiesigen Militärdienst am 1. Februar desselben Jahres übergetreten war. Von ihm erhielt der Blechschläger Clabes Auftrag, sofort von gutem „Zweikreuzer Blech“ 160 Stück Wasserflaschen à 16 Mgr. nach Modell anzufertigen. Auch ließ er 150 Paar Schuhe machen à 1 Rtl. 15 Mgr. Es mußten liefern Grimme sen. und jun. je 40 Paar nebst Probeschuhen, Korporal Engelking, die Schuster Detting, Peter und Ludwig Schwäncke, Friedrich und Karl Spilker und Engelking je 10 Paar. Für die Unteroffiziere wurden 10 Paar Schuhe zurückgestellt, um erst die Maße nehmen zu lassen. Ferner mußten die Sattler Praetorius und Ritterbusch je einen Tornister von Kalbfell nach französischem Modell zur Probe anfertigen. Nach einer Anweisung der Regierung sollte das Riemenwert der unbrauchbaren Feldflaschen bei den neuen, auch alles, was an Riemen, Schnallen usw. von den alten Tornistern brauchbar sei, bei den neuen Tornistern benutzt werden. Unter diesen Umständen wollten beide Sattler jeden Tornister zu 1 Rtl. 22 Mgr. liefern. Cordemann empfahl als Muster den von Ritterbusch vorgelegten Tornister, weil er kleiner war als der des Praetorius. Ein kleiner Tornister sei einem größeren vorzuziehen, weil sonst der Soldat allershand Sachen mit auf den Marsch nehme, die ihm entbehrlich wären. Amtsrentmeister Kreuzinger sollte 320 Hemden à 5 Ellen aus gutem Flachkleinen anfertigen lassen und einige Probestücke vorlegen.

Auf Befehl des Fürsten wurde das Geschäft der Organisation und Mobilmachung des hiesigen Kontingents einer besonderen Kommission übertragen. Dieselben gehörten an: Regierungs-Rat König, Justizrat Krieger und Hauptmann Cordemann. Hinzugezogen wurde der aus Hagenburg gebürtige Leutnant Barkhausen und als Rechnungsführer Trompeter Schulke. Zu den Aufgaben der Mobilmachungskommission sollte gehören, über den von Detmold zu erwartenden Organisationsplan und die von dorthier einzureichenden Muster einer Bekleidung und Ausrüstung zu beschließen, auch über die Auswahl und Verwendung alter Dienstsachen. Namentlich sollte sie sich bemühen um Gewinnung solcher Unteroffiziere, die bereits gedient hätten, den Militärdienst verständen und des Schreibens und Rechnens kundig wären.

Große Schwierigkeiten machte die Bekleidung, weil es überall an dem nötigen Tuch fehlte, von dem man hauptsächlich weißes für Hose,



Weste und Rock und graues für Mäntel benötigte. Die Hauptbezugsquelle war Burg im Regierungsbezirk Magdeburg. Die Vorräte der dortigen Fabriken waren aber gänzlich erschöpft, so daß alles erst neu hergestellt werden mußte. Auch in Kassel, Braunschweig, Halle, Leipzig usw. war alles aufgebraucht zur Neueinkleidung der vielen aus Italien über Augsburg nach dem nördlichen Deutschland aufgebrochenen französischen und italienischen Regimenter.

Unter diesen Umständen wurde es der Kommission nicht leicht, geeignete Unternehmer zu finden. Weil man aber den Verdienst tunlichst im Lande lassen wollte, so wandte man sich zunächst an die Bückeburger Geschäftsleute Lindinger, David und Joseph Heine und Aron Meyer wegen Lieferung von 170 vollständigen Bekleidungen nach einem vorliegenden Muster, das die Detmolder Regierung für 35 Rtlr. 25 Mgr. von Paderborn bezogen und eingeschickt hatte. Jede Uniform umfaßte: 1 Chenille von grauem Tuch, 1 Rock, Weste und Hose von weißem Tuch mit Aufschlägen von grünem Tuch nebst den für die verschiedenen Grade der Unteroffiziere erforderlichen Abzeichen an silbernen Vorten und wollenen Bändern, 1 schwarze Tuchhalbinsel, 1 Paar Gamaschen von schwarzem Tuch und 1 Paar von Leinen, 1 Unterhose von Leinwand, 1 Brotbeutel, 1 Paar wollene und 1 Paar leinene Strümpfe, 1 Hut mit Schnüren, Feder, Knopf und Kokarde und mit silbernen Schnüren für die Unteroffiziere, endlich 1 weiße Tuchmütze.

Während Lindinger kein Gebot abgab, wollten die anderen genannten Firmen jede Ausrüstung zu 24 Rtl. liefern, aber nicht an eine bestimmte Lieferungszeit gebunden sein. Darüber kam es zum Abbruch der Verhandlungen. Sonst hatten sich noch die Firmen Salomon Joel Herford, Koch und Kestner in Detmold und Rudolf Anton v. Ußlar in Hannover gemeldet. Auch Bürgermeister Holzappel-Bückeburg machte ein Angebot von Vorräten an weißem und schwarzem Tuch, das die Stadt von der Anschaffung der großherzoglich bergischen Truppen übrig behalten hatte, ebenso von leinenen Strümpfen à Paar 11 Mgr. Schließlich wurde am 22. Mai 1807 mit dem Kaufmann J. W. Seydel-Minden ein Vertrag abgeschlossen. Seydel verpflichtete sich, 100 Stück vollständige Bekleidungen nach Verlauf von 3, die übrigen 70 nach Verlauf von 4 Wochen vom Tage des Vertrages an à 24 Rtl. zu liefern. Zur Anfertigung mußte er hauptsächlich hiesige Handwerker nehmen, auch sich gefallen lassen, daß das Tuch in Bückeburg zugeschnitten wurde. Als Zuschneider wurde der Schneidermeister Mathias Koch-Bückeburg vereidigt, der mit dem Marktmeister Bradtmöller das Zeug von Minden heranzholte. Seydel erhielt vertragsmäßig 4080 Rtl.

Was an alten Vorräten zur Ausrüstung gebraucht wurde, ist aus einer Abrechnung der Rentkammer vom 1. Oktober 1807 zu ersehen. Danach mußte aus der Kontingentskasse für die aus den Zeughäusern gelieferten Waffenstücke an die Rentkammer bezahlt werden für:

162 Infanterie-Gewehre à 4 Rtl. ....	648 Rtl. — Mgr.
162 Gewehrriemen à 9 Mgr. ....	40 " 18 "
73 Bajonettseiden à 6 Mgr. ....	12 " 6 "
162 Patronentaschen à 18 Mgr. ....	81 " — "
89 Tornister zur Ausbesserung der neuen à 14 Mgr. ....	34 " 22 "
2 Trommel à 3 Rtl. ....	6 " — "
2 Wandeliere dazu à 30 Mgr. ....	1 " 24 "
188 breite Wandeliere an die Patronentaschen à 24 Mgr. ..	125 " 12 "
43 Säbelskoppel à 30 Mgr. ....	35 " 30 "

Summa 985 Rtl. 4 Mgr.



Von dieser Summe gingen aber 648 Rtl. ab, weil die Gewehre an die Rentkammer zurückgeliefert wurden, so daß die Kriegssteuer- oder Kontingentskasse 337 Rtl. 4 Mgr. zu zahlen hatte.

Unter verschiedenen anderen Anschaffungen sei nur noch der Rüstwagen genannt. Die dafür vorgeschriebenen Maße waren: Länge 12 Fuß, Höhe 2 Fuß 10 Zoll, oben hinten 3 Fuß 8 Zoll, oben vorn 3 Fuß 7 Zoll, unten hinten 2 Fuß 7 Zoll, unten vorn 2 Fuß 5 Zoll, Vorderäder 3 Fuß 10 Zoll, Hinterräder 4 Fuß. Rademacher Tielemann forderte für die Rademacherarbeit 25 Rtl., für Streichen 8 Rtl., für den Deckel mit Leinen bezogen und zu benageln 4 Rtl., Schmiedemeister Harriers, der 8 Pfund verarbeitetes Eisen mit 1 Rtl. zu berechnen hatte, für den ganzen Beschlag 60 Rtl., so daß der Wagen für insgesamt 97 Rtl. geliefert wurde.

Endlich wurde noch ein Vertrag mit den Bäckern Hansing und Comens über Brotlieferung an die Garnison Bückeburg geschlossen. Beide verpflichteten sich, während der Exerzierzeit für jeden Mann täglich  $1\frac{1}{2}$  Pfund und zwar 1 Pfund zu 1 Mgr. zu liefern.

Wegen Anstellung von Unteroffizieren bemühte sich Hauptmann Cordemann in Hannover, Kassel und Kinteln. Es meldete sich zunächst der Aktuar Joh. Konr. Garthe, der ein Bruder des damaligen Försters zu Spießingshol war und an einem ehemaligen Boineburg-Hohensteinschen Privatgericht, zuletzt am Schultheißen-Amt in Kassel beschäftigt gewesen war. Er konnte jedoch als Soldat nicht eingestellt werden, weil ihm der Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand fehlte, wurde aber als Fourier (Quartiermacher) angenommen, nachdem man ihn in ein kleines Examen genommen hatte. Er mußte ein Diktat liefern, das korrekt und gut geschrieben ausfiel. Beim Rechnen haperte es, als er die Aufgabe lösen sollte: 1 Elle Tuch kostet 1 Rtl. 19 Mgr. 4 Pfg.; wieviel kosten 170 Ellen? Er stellte den Ansatz richtig auf, machte aber bei der Ausrechnung einen Fehler, den er auch bei der Wiederholung nicht fand. Weil er angab, er habe sich bei seiner bisherigen Beschäftigung im Rechnen nicht viel geübt, wisse aber die Regeln der Rechenkunst und werde durch Übung bald zu einer größeren Fertigkeit gelangen, so wurde er angenommen.

Als Ärzte hatten sich ein Sohn des Regimentsfeldschers Runnenberg-Bückeburg und ein Sohn des Landwundarztes Krebs-Stadthagen gemeldet; ersterer wurde angenommen, letzterer zog seine Meldung zurück.

An Offizieren waren im Mai 1807 außer Windt, Weißich, Funk, Cordemann und Barkhausen vorhanden: Hauptmann Reßmeyer, Leutnant Karl v. Dankwerth und Leutnant Philipp Heinrich Funk.

Am 6. Mai 1807 hatte die Detmolder Regierung der Bückeburger folgenden Organisationsplan für das gemeinschaftliche Bataillon Lippe mitgeteilt:

1. Es wird das lippische Kontingent aus 4 Kompagnien bestehen.
2. Drei Kompagnien errichtet das Fürstlich Lippische, die vierte das Schaumburg-Lippische Haus.
3. Der Stab besteht
  1. aus dem Kommandanten, der Oberstleutnant ist;
  2. dem Chirurgus (Arzt);
  3. einem Stabsfourier, der Adjutantendienste tut;
  4. einem Schneider;
  5. einem Schuster;
  6. einem Büchsenmacher.



4. Jede der drei Fürstlich Lippischen Kompagnien besteht aus
  1. einem Hauptmann;
  2. einem Oberleutnant;
  3. 4. zwei Unterleutnants;
  5. einem Sergeant-Major (Feldwebel);
  6. einem Fourier;
7. 8. 9. 10. vier Sergeanten;
- 11.—18. acht Korporalen (Unteroffizieren);
19. 20. zwei Tambours und  
150 Mann, in Summa aus 170 Mann.
5. Der Stamm wird aus den jetzigen beiden Kompagnien von Leuten von 18 bis 28 Jahren, die noch nicht gedient, und bis zum 35. Jahr von solchen, die schon gedient haben, genommen.
6. Die Größe muß 5 Fuß 2 Zoll preußisches Maß sein.
7. Es dürfen so wenig als möglich verheiratete Soldaten sein, die es sind, können ihre Frauen nicht mitnehmen, und wird für jede Kompagnie nur eine Wäscherin gut getan.
8. Die Uniform wird weiß sein, der Schnitt von der leichten Infanterie, Kragen, Aufschläge und Schnüre grün. Weste und Pantalons (Hosen) weiß, Hüte von Filz, grüne Kokarden, halbe Gamaschen, lederner Sack und grauer Überrock (Mantel).
9. Jeder Gemeine muß haben:  
einen Rock, eine Armelweste, Pantalons, Hut oder Mütze, Filzmütze, Überrock, „Haversack“ (Tornister), zwei Hemden, eine schwarze Halsbinde, ein Paar schwarze und ein Paar graue Gamaschen, zwei Paar Schuhe, ein Paar wollene und zwei Paar zwirne Strümpfe, eine Kokarde, einen Verteilungssack und ein Paar Unterhosen.
10. Sie bekommen eine Flinte mit Bajonett und nur die Unteroffiziere Seitengewehre.
11. Jeder Soldat muß erst auf das strengste untersucht werden, ob er auch diensttüchtig ist.
12. Wegen der Ordnung des Rechnungswesens bei den Kompagnien muß eine Kommission darauf achten; sie besteht
  1. aus dem Kommandanten;
  2. einem Hauptmann, der Kriegszahlmeister ist;
  3. einem Oberleutnant.Diese Kommission wird ein Protokoll über ihre Beschlüsse führen, und sonst wird keine Ausgabe gut getan.
13. Der Sold wird immer für zwei Monate vorrätig sein, und die vorhin benannte Kommission über diese Kriegskasse, die Kleidungsvorräte usw. insoweit disponieren, daß ohne Erlaubnis derselben nichts verabsolgt werden kann.
14. Das Exerzieren und der innere Dienst bleiben, wie sie bisher waren. Die Disziplin soll ernst, aber gütig sein. Arrest tritt an die Stelle der Stockschläge, welche den Soldaten nur herabwürdigen und bloß bei ganz verdorbenen Menschen eintreten müssen.
15. Der Kommandant hält ein Tagebuch der täglichen Vorfälle, Märsche, Veränderungen, etwa vorkommenden Desertionen und rapportiert darüber alle acht Tage der Fürstin-Regentin schriftlich, welche dann auch alle 4 Wochen von der Kommission Bericht und Ausgabe-Rechnung erhält, um verifiziert (bewahrheitet) zu werden.
16. Die Fehler gegen die Disziplin werden nach den Vorschriften der Armee bestraft, unter welcher das Lippische Kontingent dient.
17. Wer einen Deserteur einbringt, er sei Einländer oder Ausländer, bekommt zwei Reichstaler Belohnung.
18. Die Gemeinde oder der Untertan, die einen Deserteur verbergen, soll bestraft werden.

Der Sold für die Gemeinen ist täglich 2 Gutegroschen (25 Pfg.), für die Korporale und Unteroffiziere 3 Ggr. (37½ Pfg.), für die Sergeanten 4 Ggr. (50 Pfg.). Sie erhalten kein Brot mehr, sobald sie das Land verlassen, weil ihnen dann sogleich Fleisch und Brot gegeben wird, wie den französischen Soldaten.



Die Offiziere behalten ihre jetzige Gage, solange sie im Lande sind oder wieder in dasselbe zurückkehren, ein Drittel mehr, sobald sie die Grenzen verlassen. Sie gehen zu Fuß außer dem Kommandanten, der, solange er im Lande ist, Rationen bekommt; zu seiner Equipierung (Ausrüstung) bekommt er 150 Rtl., die beiden Hauptleute je 100 Rtl., jeder andere Offizier und der Chirurgus 75 Rtl.

Jede Kompagnie erhält einen Küstwagen, worauf das Gepäck der Offiziere und die etwa vorrätigen Feldkessel oder Kranke gelegt werden. Es darf so wenig Gepäck als nur möglich mitgenommen werden, und von Zelten ist keine Rede.

Auf Drängen des Generals Clarke, die Kompagnien zu vermindern, mußte dieser Plan abgeändert werden. Der neue Organisationsplan, von der Fürstin Pauline am 21. Juni ausgefertigt, lautete:

1. Das vereinigte Fürstlich Lippische und Schaumburg-Lippische Kontingent wird aus 5 Kompagnien bestehen.
2. Drei Kompagnien stellt die Fürstin-Regentin zur Lippe, eine der Fürst zu Schaumburg-Lippe, die fünfte ist gemeinschaftlich.
3. Der Stab, dessen Kosten zu  $\frac{3}{4}$  von Lippe,  $\frac{1}{4}$  von Schaumburg-Lippe getragen werden, besteht
  1. aus dem Kommandeur Oberstleutnant v. Campe I\*);
  2. einem Adjutanten, der Leutnant ist;
  3. aus dem Quartiermeister des Bataillons Falkmann II., der Unterleutnants Gage und Rang genießt;
  4. aus dem Regiments- oder Ober-Chirurgus Staats;
5. 6. aus den beiden Unter-Chirurgen (Wiederhold-Blomberg und Runnenberg-Wüdeburg);
  7. aus dem Tambour-Major;
  8. aus einem Wüchsenschmied;
  9. aus einem Schneider;
  10. aus einem Schuster.
4. Jede Kompagnie besteht aus 1 Hauptmann, 2 Leutnants, 1 Sergeant-Major, 1 Fourier, 3 Sergeanten, 6 Korporalen, 2 Tambours, 4 Janitscharen (Musikern) und 108 Soldaten (3 Off., 11 Unteroff., 114 Soldaten = 128 Mann).
5. In der Regel werden nur Unverheiratete und so wenig Verheiratete als nur möglich angenommen. Die Frauen bleiben zurück, und für jede Kompagnie wird nur eine Wäscherin gut getan. Noch nicht gediente Leute werden vom 18. bis 25., die andern bis zum 35. Lebensjahre genommen.
6. Die Größe darf nicht unter 5 Fuß 3 Zoll preußisch Maß sein.
7. Wegen der Ordnung im Rechnungswesen wird eine Kommission ernannt; sie besteht
  1. aus dem Kommandeur;
  2. " " Hauptmann Reßmeyer;
  3. " " Oberleutnant Reineke;
  4. " " Quartiermeister, der Sekretärsdienste versieht und kein Votum (Stimmrecht) hat.Solange der Oberstleutnant v. Campe dem Bataillon noch nicht gefolgt ist, tritt Hauptmann Meister hinzu.

Diese Kommission wird Protokolle über ihre Beschlüsse aufnehmen, und es wird keine Ausgabe gut getan, kein Montierungs-(Kleidungs-)stück verabsolgt ohne ihre Assignationen (Anweisungen), da Kriegskasse und Kleidungs-vorräte zu ihrer Disposition gestellt werden.
8. Das Exercieren und der innere Dienst bleibt wie bisher. Die Disziplin ist ernst, aber gütig und väterlich. Arrest tritt an die Stelle der Stockschläge, welche das Militär herabwürdigen und nur bei ganz verdorbenen Menschen angewendet werden dürfen.

\*) Friedrich Johann Christoph v. Campe I geb. 4. Oktober 1749 zu Deensen im Braunschweigischen, trat 1794 als Hauptmann aus herzogl. braunschw. in lippischen Militärdienst, machte nur den im folg. Kap. geschilderten Zug nach Sameln 1807 mit, ging als Oberstleutnant 1814 in den Ruhestand und starb am 3. Nov. 1819 zu Lüthorst bei Einbeck. — Der auf S. 29 und weiterhin erwähnte Karl August Wilhelm v. Campe II wurde am 14. Nov. 1782 zu Deensen geboren, stand zunächst in hannov. und seit 1807 als Hauptmann in lipp. Diensten und starb am 14. Okt. 1809 im Hospital zu Figueras (s. 4. Kapitel).



9. Der Kommandeur hält ein Tagebuch über die täglichen Vorfälle, Märsche, Veränderungen, etwa vorkommenden Desertionen und rapportiert der Fürstin-Regentin alle 4 Wochen schriftlich (die alles, was die schaumburg-lippische Mannschaft betrifft, dem Fürsten überschreibt). Die Kommission erstattet gleichfalls alle 4 Wochen Bericht über Ausgabe und Einnahme, um verifiziert zu werden (in Abwesenheit oder Krankheit des Kommandanten führt der älteste Capitain = Hauptmann das Kommando und stattet obige Rapporte ab).
10. Die ernstesten Disziplin- oder Subordinationsfehler werden nach der Vorschrift derjenigen Armee bestraft, unter welcher das lippische Kontingent dient.

Die Uniform bestand, um hier noch einmal zusammenfassend darauf hinzuweisen, aus weißen Röcken mit grünen Kragen, ebensolchen Aufschlägen, Klappen und Schnüren, weißer Weste und weißen Hosen mit kurzen Gamaschen. Außer einer weißen Mütze wurde ein Hut mit links aufgeschlagener Krempe, grünem Federstutz („Toft“) und Rotfard getragen. Die Lederkofarden waren mit dem schaumburgisch-lippischen Wappen verziert. Die Offiziere trugen silberne Ringtragen und Epauletts mit Fransen. Der Sergeant-Major oder Feldwebel hatte feineres Tuch zum Rock und silbernes Portepée, unterschied sich aber sonst nicht von den übrigen Unteroffizieren. Alle Unteroffiziere trugen als Abzeichen auf dem Unterarm eine lang und schmal gestreifte, über daumenbreite silberne Borte mit grünem Vorstoß, die bei den Korporalen ein wollenes Band war; bei den Tambours kamen zu dieser Auszeichnung noch als Achselverzierung Schwalbennester mit Schnüren. Der Fourier (Quartiermacher) hatte statt der Unteroffizierstreifen eine silberne Borte in Winkelform über dem Ellenbogen. Von den silbernen Tressen kostete 1 Lot 1 Rtl. Die Unteroffiziere hatten um die Hüfte silberne Schnüre. Ihre Gewehre waren kürzer und leichter als die der Soldaten. Alles Lederzeug war weiß. Das Säbelfoppel wurde über die Schulter getragen. Die Patronentaschen sollten 30 Patronen fassen und das Bandelier aus Sämschleder sein. Wegen Übereinstimmung mit der lippischen Uniform wurde der Tambour Rusač nach Detmold geschickt, der darüber Erkundigungen einziehen mußte.

